

ANTRAG

Christopher Riemann, Fabian Schmidt, Lars Buchholz, Joel Franke, Matias Bluhm, Emilia Bokov, Timo Neder, Milos Rodatos

Entlastung des AStAs für das Haushaltsjahr 2011

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht entlastet.

Die AStA Finanzreferentin sowie der Haushaltsausschuss werden beauftragt, entsprechend den Anmerkungen und Beanstandungen des Haushaltsausschuss im Rahmen der Stellungnahme zur Haushaltsabrechnung 2011, effektivere Kontrollstrukturen zu erarbeiten.

Begründung

Erfolgt mündlich.

ANTRAG

Louise Behrend, Milos Rodatos

Anpassung Finanzordnung

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

§15 Abs. 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

(8) Die Aufwandsentschädigungen dienen dem Zweck, die Unkosten, welche die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Studierenden für die pflichtgemäße Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben aufbringen müssen, finanziell auszugleichen. Aufwandsentschädigungen für die in Absatz 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Studierenden werden daher nur für die Monate gezahlt, in denen diese ihre Tätigkeit wahrgenommen haben.

Begründung

Erfolgt mündlich.

SCHRIFTLICHER ÄNDERUNGSANTRAG ZU DRS.22/137

Christoph Böhm

~~„Der Kampf muss weiter gehen“~~ Forcierte Unterstützung des Club 9

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Mit großem Bedauern mussten wir die Studierendenschaft feststellen, dass am Wochenende eine wichtige Institution in der studentischen Kultur in Greifswald bereits nunmehr zum zweiten Mal dem Irrsinn den andauernden Fehlplanungen und der mangelnden Unterstützung durch die der Universitätsleitung zum Opfer fiel. Der Club 9 war und ist ein wichtiger Eckpfeiler der studentischen Clubszene und Träger kulturellen Engagements. Seine vorübergehende Handlungsunfähigkeit ein nicht ausgleichender Rückschlag.

Wir als Die Studierendenschaft können kann das Verhalten der Universität und die daraus entstandene und anhaltende Situation dies nicht akzeptieren und fordert die Universitätsleitung weiterhin vehement auf, die studentische Kultur zu unterstützen und dem Club 9 endlich geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren Desweiteren fordert die Studierendenschaft wir die Festlegung eines verbindlichen und planungssicheren Raumnutzungskonzeptes für studentische Initiativen und Vereine. Damit studentische Projekte nicht zu jedem Quartalsende befürchten müssen aus ihren Räumlichkeiten wieder rausgeschmissen zu werden.

SCHRIFTLICHER ÄNDERUNGSANTRAG ZU DRS.22/138

Christoph Böhm

Neuregelung der organisatorischen Stellung der moritz-Medien

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

1.) Die §§ 11 bis 19 der Satzung der Studierendenschaft werden durch folgende Neufassungen ersetzt:

§ 11 Aufgaben der studentischen moritz-Medien

(1) Die studentischen moritz-Medien nehmen ausschließlich Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen zugewiesen worden sind.

(2) Sie bilden die Grundlage der studentischen Öffentlichkeit an der EMAU Greifswald. Sie fördern die kulturellen und geistigen Belange der Studierenden durch die Produktion geeigneter Plattformen und Foren in und für die lokalen Massenmedien und durch Information der Studierenden über hochschulpolitische, soziale und kulturelle Ereignisse und Entwicklungen in der Studierendenschaft, der studentischen Selbstverwaltung, der Universität und ihrem Umfeld. Die studentischen moritz-Medien fördern die Meinungsbildung durch Berichterstattung, Stellungnahmen und Kritik.

(3) Über den Kernbereich ihrer journalistischen Kerntätigkeit hinaus unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die weiteren Organe der Studierendenschaft medial und technisch.

(4) Weder das Studierendenparlament noch die weiteren Organe der Studierendenschaft dürfen Einfluss auf die inhaltliche und journalistische Arbeit der studentischen moritz-Medien nehmen. Weisungen im Rahmen des Abs. 2, der Rechtsaufsicht und finanzieller Belange der Budgethoheit dürfen vom Studierendenparlament nur gegenüber dem Aufsichtsrat erteilt werden, der diese unter den müssen die Gesichtspunkten der journalistischen Unabhängigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten umsetzt. Ressourcen zwingend beachten.

§ 12 Aufbau der studentischen moritz-Medien

(1) Die studentischen Medien der EMAU Greifswald führen den Namen "moritz-Medien".

(2) Die Herausgeberin der studentischen Medien ist die Studierendenschaft der EMAU Greifswald, vertreten durch das Studierendenparlament den Aufsichtsrat der studentischen Medien.

(3) Die studentischen Medien werden von einem Vorstand geleitet, der die Studierendenschaft in diesem Aufgabenbereich nach außen vertritt.

(2) Die moritz-Medien werden von einer Geschäftsführung geleitet.

(3) Die studentischen moritz-Medien gliedern sich darüber hinaus in drei Redaktionen, die folgende Namen führen:

1. eine Print-Redaktion, als "moritz",
2. eine TV-Redaktion, als "moritzTV" sowie
3. eine Web-Redaktion, als "webMoritz".

(4) Über etwaige Namenszusätze der Redaktionen entscheidet das Studierendenparlament der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Chefredaktion.

§ 13 Zuständigkeiten der Herausgeberin

(1) Herausgeberin der studentischen Medien ist die Studierendenschaft der EMAU Greifswald, vertreten durch das Studierendenparlament.

(2) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind insbesondere erforderlich für:

1. die Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung und der Chefredaktionen sowie
2. etwaige Namenszusätze der Redaktionen.

(3) Das Studierendenparlament kann die grundsätzliche Haltung der moritz-Medien festlegen. Dabei muss die innere Pressefreiheit zwischen der Herausgeberin und den Redaktionen gewahrt bleiben.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen weder dem Studierendenparlament, dem AstA, einem Fachschaftsrat noch dem Vorstand der studentischen Medien angehören.

(2) Drei Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

(3) Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der studentischen Medien durch das Studierendenparlament bestellt. Sie gelten als bestellt, sofern das Studierendenparlament den Vorschlag nicht mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückweist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder im Aufsichtsrat beträgt ein Jahr. Je ein vom Studierendenparlament und ein vom Vorstand vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates werden zu Beginn des Wintersemesters, die restlichen Mitglieder werden zu Beginn des Sommersemesters bestellt.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende des Aufsichtsrates, die die Sitzungen leitet. Er entscheidet bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 14 Zuständigkeiten und Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht als Herausgeberin und unabhängige Kontrollinstanz die Tätigkeit der studentischen Medien und vertritt deren Interessen gegenüber dem Studierendenparlament.

(2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:

1. die Festlegung der grundsätzlichen Haltung der studentischen Medien,
2. in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung der studentischen Medien,
3. die Wahl, Bestätigung, Abwahl und Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Chefredaktionen,
4. die Vertretung der Interessen der studentischen Medien gegenüber dem Studierendenparlament sowie
5. die inhaltliche, wirtschaftliche und rechtliche Überprüfung der Tätigkeit der studentischen Medien.

(3) Im Rahmen seiner Tätigkeit und insbesondere bei der Festlegung der grundsätzlichen Haltung der studentischen Medien wahrt der Aufsichtsrat die äußere sowie innere Pressefreiheit zwischen Herausgeberin und Redaktionen.

(4) Der Aufsichtsrat führt regelmäßig gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand durch.

(5) Der Aufsichtsrat ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Er berichtet diesem regelmäßig über die Tätigkeit, Ausrichtung und Entwicklung der studentischen Medien. Des Weiteren berichtet er im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht über getroffene Beschlüsse und informiert das Parlament unverzüglich über Personalentscheidungen.

(6) Der Aufsichtsrat und der Vorstand können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der studentischen Medien besteht aus der Geschäftsführung und den Chefredakteurinnen bzw. deren bestimmten Vertretungen.

(2) Die stellvertretende Chefredakteurinnen gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

§ 16 Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der studentischen Medien und bestimmt deren Entwicklung und schwerpunktmäßige inhaltliche Ausrichtung.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. das Hinarbeiten auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der studentischen Medien,
2. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften,
3. die interne Vernetzung der studentischen Medien sowie
4. die Organisation und Verwirklichung gemeinsamer Veranstaltungen und Ziele.

(3) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig. (4) Der Vorstand hat das Recht sich bei Beschwerden über die Arbeit des Aufsichtsrates direkt an das Studierendenparlament zu wenden.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin.

(2) Die Geschäftsführerin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung vom Aufsichtsrat Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die stellvertretende Geschäftsführerin wird auf Vorschlag der Geschäftsführerin vom Studierendenparlament Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt eine Wahlperiode und endet:

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin,
2. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin des Studierendenparlamentes dem Aufsichtsrat,
3. durch ein Misstrauensvotum des Studierendenparlamentes eine Abwahl seitens des Aufsichtsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
4. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, einen Fachschaftratsrat oder den AStA.

(4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist erneut auszuschreiben und eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Geschäftsführerin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen. Ein etwaiges Ausscheiden aus der Studierendenschaft ist dem Studierendenparlament Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist die Geschäftsführung nicht besetzt, wird diese durch ein vom Studierendenparlament Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied der Chefredaktionen als Geschäftsführerin und die AStA-Referentin für Finanzen als stellvertretende Geschäftsführerin vertreten. Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch das Studierendenparlament gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat kann ebenfalls Dritte für die Vertretung der Ämter bestimmen. Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Studierendenparlamentes Aufsichtsrates alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die in ihren Aufgabenbereich fallenden laufenden Geschäfte und Beschlüsse des Studierendenparlamentes Aufsichtsrates aus und vertritt die Studierendenschaft im Bereich der moritz-Medien nach außen. Sie trägt die Verantwortung für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung der studentischen moritz-Medien. Die Geschäftsführung entscheidet zudem in allen ihr durch diese Satzung übertragenden Angelegenheiten und ist dabei den Chefredaktionen gegenüber weisungsbefugt.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Führung der laufenden wirtschaftlichen Geschäfte, insbesondere alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes,
2. die Aufstellung des Einzelplanes B zum Haushaltsplan und des Haushaltsabschlusses (inklusive Jahresabschluss BgA),
3. die Anzeigenwerbung,
4. die Buchführung,
5. die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften,
6. die interne Vernetzung der moritz-Medien sowie
7. die Betreuung des Betriebes der Beamer in den Mensen des Studentenwerkes Greifswald.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Studierendenparlament Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.

(4) Die Geschäftsführung entscheidet über die Platzierung von Anzeigen.

(5) Die Geschäftsführung ist befugt zur Erfüllung Ihrer Aufgaben im Namen der Studierendenschaft Verträge abzuschließen. Dies gilt nicht für Arbeitsverträge.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Vertretung der Chefredaktionen

(1) Die Chefredaktionen der Print-, TV- und Web-Redaktion bestehen jeweils aus der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin. Mitglieder der Chefredaktionen können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Die Chefredakteurin wird nach hochschulöffentlicher Ausschreibung und einer internen Vorstellung bei der jeweiligen Redaktion vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die stellvertretende Chefredakteurin wird auf Vorschlag der Chefredakteurin vom Studierendenparlament Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(3) Schlägt der Vorstand keine Chefredakteurin vor, oder weist der Aufsichtsrat zwei Vorschläge des Vorstandes in Folge zurück, so wird das Amt hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Chefredakteurin wird darauf vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt jeweils eine Wahlperiode und endet:

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin,

2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft, wobei eine Beurlaubung kein Ausscheiden darstellt,
3. mit Niederlegung des Wahlamtes durch schriftliche Erklärung gegenüber **der Präsidentin des Studierendenparlamentes dem Aufsichtsrat**,
4. durch **ein Misstrauensvotum des Studierendenparlamentes eine Abwahl seitens des Aufsichtsrates** mit der Mehrheit der Stimmen seiner **stimmberechtigten** Mitglieder oder
5. durch Annahme der Wahl in das Studierendenparlament, einen Fachschaftratsrat oder den AStA.

(4) Zu Beginn einer Wahlperiode oder mit dem Ende einer Amtszeit ist jeweils **ein neuer Vorschlag des Vorstandes einzuholen oder** erneut auszuschreiben um eine Neuwahl bzw. Bestätigung der Chefredakteurin und ihrer Stellvertreterin durchzuführen.

(5) Ist eine Chefredaktion nicht besetzt, wird diese auf **gemeinsame** Entscheidung **des Vorstandes durch eine Person aus dessen Mitte vertreten.** **der Mitglieder der Geschäftsführung und der anderen Chefredaktionen durch eine Person aus deren Mitte vertreten.** Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch das Studierendenparlament ist möglich. Eine Vertretungseinsetzung Dritter durch den Aufsichtsrat ist auf Vorschlag des Vorstandes möglich. **Schlägt der Vorstand keine Vertretung vor, so kann der Aufsichtsrat diese selbst bestimmen.** Die Vertretung beinhaltet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses **des Studierendenparlamentes Aufsichtsrates** alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Es kann für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung vom Studierendenparlament gewährt werden, Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Zuständigkeiten und Befugnisse der Chefredaktionen

(1) Die Chefredakteurin koordiniert die Arbeit ihrer Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichung und über redaktionelle Änderungen der einzelnen Beiträge. Dieses gilt nur, soweit durch oder aufgrund der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Die Stellvertreterin unterstützt die jeweilige Chefredakteurin bei ihrer Arbeit.

(2) Die Chefredakteurin, ihre Stellvertreterin und die Redakteurinnen haben alle Nachrichten und Inhalte vor ihrer Verbreitung mit der gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen.

(3) Die Chefredakteurin fungiert für alle durch ihre Redaktion erstellten Veröffentlichungen als "Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes (V.i.S.d.P.)"

(4) Die Chefredaktionen sind dem **Studierendenparlament Vorstand und dem Aufsichtsrat** rechenschaftspflichtig.

§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben der Redaktionen

(1) Die jeweilige Redaktion besteht aus der Chefredaktion und den Redakteurinnen. Mitglieder der Redaktionen sollen nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Die jeweilige Redaktion ist für die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Medienarbeit verantwortlich.

(3) Aufgabe der Print-Redaktion ist insbesondere die Erstellung eines in der Vorlesungszeit regelmäßig erscheinenden Studentenmagazins und eines Semesterplaners.

(4) Aufgabe der Web-Redaktion ist insbesondere die Erstellung und der Betrieb eines Onlinenachrichtenportals mit aktuellen Nachrichten und Kulturveranstaltungsterminen für die Studierendenschaft. Darüber hinaus ist die Web-Redaktion für die Erstellung des regelmäßig erscheinenden "flying moritz" verantwortlich.

(5) Aufgabe der TV-Redaktion ist insbesondere die regelmäßige Produktion von aktuellen Beiträgen und/oder Sendungen mit studentischen Inhalten für die Studierendenschaft.

(6) Darüber hinaus können weitere Publikationen, Sendungen und Projekte nach Information mit Billigung des Studierendenparlamentes Aufsichtsrates umgesetzt werden, insofern die nötigen Mittel hierzu zur Verfügung stehen.

§ 19 Einspruchsrecht

(1) Für den Fall, dass Beiträge bzw. Anzeigen die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder strafrechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Haltung der studentischen moritz-Medien widersprechen, haben die Geschäftsführung und das Studierendenparlament Vorstand und Aufsichtsrat ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu kann von den Chefredaktionen die rechtzeitige Vorlage einzelner Artikel, Beiträge oder Ausgaben vor ihrer Veröffentlichung verlangt werden.

(2) Bei begründeten Zweifeln über die Rechtmäßigkeit eines Artikels oder Beitrags, soll er von der jeweiligen Redakteurin oder Chefredakteurin einer der übergeordneten Stellen zur Prüfung vorgelegt werden.

2.) Nach § 19 der Satzung der Studierendenschaft werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 19a Haftung

(1) Die Herausgeberin haftet, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar die Verletzung einer Dritten vorliegt, für jede Veröffentlichung der studentischen moritz-Medien. Die Haftung entfällt, wenn ein Einspruch nach § 19 Abs. 1 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wird.

(2) Die Chefredakteurinnen haften für den Inhalt der Publikationen ihrer Redaktionen, sofern sie die ihnen obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt haben. Sie sind nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und haften nicht, wenn sie die Redakteurinnen angewiesen haben, ordnungsgemäß zu recherchieren.

(3) Die Redakteurinnen haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.

§ 19b Übertragene Aufgaben

Nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsführung und den zu beteiligenden Chefredaktionen dem Aufsichtsrat und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann das Studierendenparlament die studentischen moritz-Medien mit der Übernahme einzelner Auftragsarbeiten beauftragen. Diese müssen nach Außen klar als Solche erkennbar sein und stellen keine journalistische Tätigkeit da. Die studentischen moritz-Medien erledigen Auftragsarbeiten eigenständig und selbstverantwortlich. Die Kosten von Beauftragungen müssen vorab gedeckt sein.

§ 19c Finanzen

Das Finanz- und Kassenwesen der studentischen moritz-Medien richtet sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und den Bestimmungen der Finanz- sowie deren Ergänzungsordnungen.

§ 19d Teilnahme am öffentlichen Rechtsverkehr

(1) Die Geschäftsführerin und ihre Stellvertreterin sind berechtigt im Geschäftsbereich der studentischen moritz-Medien am bürgerlichen Rechtsverkehr teilzunehmen.

(2) Die Studierendenschaft fungiert im Rahmen der Arbeit der studentischen moritz-Medien als Unternehmer im Sinne des § 2 EStG, Näheres regelt die Finanzordnung.

SCHRIFTLICHER ÄNDERUNGSANTRAG ZU DRS.22/136

Christoph Böhm

Schaffung eines Herausgeber- und Aufsichtsgremiums Neues Gremium für Herausgeberfunktion und Aufsicht der für die moritz-Medien

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Studierendenschaft Das Studierendenparlament spricht sich für die Schaffung eines neuen Gremiums eine Einrichtung eines Organs der Studierendenschaft aus, welches sowohl als Bindeglied zwischen den Interessen der Studierenden und den Medien dient, als auch Herausgeber- und Kontrollaufgaben über diese übernimmt die unterschiedlichen Interessen der Studierendenschaft gegenüber den moritz-Medien vertritt. Dabei soll das Gremium neuzugründende Organe insbesondere folgende Aufgaben haben ausführen:

1. Übernahme der Herausgeberfunktion im Namen in Vertretung der Studierendenschaft,
2. Wahl, Bestätigung, und Abberufung und Entlastung der Chefredaktionen und der moritz-Medien Geschäftsführung der moritz-Medien,
3. Vertretung der Interessen der moritz-Medien gegenüber dem Studierendenparlament Bindeglied zwischen Studierendenparlament und moritz-Medien,
4. Übernahme von Kontroll- und Aufsichtsfunktionen über die moritz-Medien sowie
5. Übernahme der Verantwortung für die moritz-Medien gegenüber dem Studierendenparlament (u.A. Rechenschaftspflicht).
6. mit entsprechender Aufsichtsfunktion sowie Rechenschaftspflicht gegenüber dem Studierendenparlament

Bei der Konstituierung Festlegung der genauen personellen Zusammensetzung des neu zu schaffenden Organ Gremiums sollen folgende Gruppen Punkte zur Zusammensetzung berücksichtigt werden vertreten sein:

1. Vertreterinnen der verschiedenen Organe innerhalb der verfassten Studierendenschaft studentischen Selbstverwaltung,
2. Vertreterinnen der Vereine und Initiativen der studentischen Kultur in Greifswald,
3. direkt gewählte Vertreterinnen der Studierendenschaft,
4. Vertreterinnen der moritz-Medien, die welche nicht der den Chefredaktionen und oder der Geschäftsführung angehören dürfen.

Die satzungsrechtliche konkrete Umsetzung soll in Form einer entsprechenden Beschlussvorlage für das Studierendenparlament bis zur dessen Sitzung am 8. Januar 2013 im Rahmen der AG Struktur und unter Mitwirkung der AG Satzung erstellt werden.